

Name der Gesellschaft:
Chemische Fabrik Rhenania.

会社名：
レナニア化学工場

認可年月日：
1855.09.12.

業種：
製造

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 49, Jg.1855, SS.361-372.

ファイル名：
18550912CFR_ALL.pdf

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Aachen, Dienstag den 23. Oktober 1855.

Nachstehend bringen wir die Allerhöchste Befestigungs-Urkunde über die unter dem Namen Chemische Fabrik Rhenania, hierselbst errichteten Aktien-Gesellschaft nebst den betreffenden Statuten und den dazu gehörigen Schemas der Aktien- und Dividenden-Scheine zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Oktober 1855.

N. 549.

Allerhöchste Befestigung der Aktien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania“ zu Aachen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlass, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen Chemische Fabrik Rhenania, mit dem Domizil zu Aachen, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte vom 8. August 1855 verlaublichen Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 12. September 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. von der Heydt. Simons.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 24. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

(L. S.)

S t a t u t e n

der anonymen Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhönania“ zu Aachen.

Kapitel 1.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer.

Artikel 1. Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhönania“ in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig errichtet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen.

Artikel 3. Die Gesellschaft bezweckt:

- a. Konzessionen und Verleihungen für die Gewinnung von Schwefelerzen in den Bezirken der Ober-Berg-Ämter zu Bonn und Dortmund nachzusuchen, zu erwerben, anzupachten und auszubeuten;
- b. die Bereitung von Schwefel, Schwefelsäure und deren Anwendung zur Fabrikation von Glaubersalz, Soda und allen dabei zu erzielenden Nebenprodukten;
- c. die Verwendung der erzielten chemischen Präparate zu metallurgischen Zwecken;
- d. die Darstellung von Glas;
- e. der Ankauf der erforderlichen Rohstoffe und der Verkauf aller ihrer Produkte im Wege des Handels.

Artikel 4. Alle Geschäfte, welche sich an die im vorigen Artikel erwähnten Zweck nicht anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Artikel 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung folgenden Monats beginnen werden.

Vor Ablauf der hier festgesetzten Zeitperiode kann die Dauer der Gesellschaft durch Beschluß der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und hinzukommender landesherrlicher Genehmigung verlängert werden.

Artikel 6. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeitperiode, für welche dieselbe konstituiert ist.

Vor deren Ablauf findet die Auflösung der Gesellschaft außer den im § 28 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 vorgesehenen Fällen nur dann statt, wenn entweder:

- a. eine General-Versammlung, in der wenigstens drei Viertel aller ausgegebenen Aktien vertreten sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller von den anwesenden Aktionären und Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen solche beschließt;

oder wenn:

- b. nach eingetretenem Verluste der Hälfte des Aktien-Kapitals eine außerordentliche General-Versammlung die Auflösung mit einfacher Majorität beschließt.

In beiden unter a. und b. bezeichneten Fällen bedürfen jedoch die Beschlüsse der General-Versammlung zu ihrer Wirksamkeit die landesherrliche Genehmigung.

Kapitel 2.

K a p i t a l.

Artikel 7. Das Grundkapital ist auf eine Million Thaler festgesetzt und in zehn tausend Aktien à ein hundert Thaler eingetheilt.

Artikel 8. Es wird für jetzt nur die Hälfte des Grundkapitals, nämlich fünfmal hundert tausend Thaler in fünf tausend Aktien ausgegeben.

Die vollständige oder theilweise Ausgabe der anderen Hälfte kann nur auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der General-Versammlung und nach erlangter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgen.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald 300,000 Thaler oder 3000 Aktien gezeichnet sind.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, durch Ausgabe von ferneren 2000 Aktien das Gesellschafts-Kapital bis zur Hälfte des Grundkapitals auf 500,000 Thaler zu erhöhen.

Artikel 9. Die Besizer oder Vertreter der zuerst ausgegebenen fünf tausend Aktien haben das Vorrecht auf Uebernahme der zweiten Emission zum Pari-Sage, jedoch nur für so viel Aktien, als sie schon besizen oder vertreten und in so fern der Verwaltungsrath nicht zum Ankaufe anderer Etablissements darüber verfügt; sie haben sich in jenem Falle wegen der Uebernahme in einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Frist, die durch die im Artikel sechs und fünfzig genannten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, zu erklären.

Diesemigen Aktien zweiter Emission, welche von den Besizern der Aktien erster Emission nicht übernommen werden, begibt der Verwaltungsrath auf die vortheilhafteste Weise im Interesse der Gesellschaft.

Artikel 10. Die Einzahlungen werden in Raten à zwanzig Prozent geleistet.

Der Verwaltungsrath schreibt diese Einzahlungen, welche in Zwischenräumen von zwei Monaten einander folgen müssen, wenigstens vier Wochen vor dem Zahlungstermine aus, und bezeichnet die Kassen, an welche dieselben zu zahlen sind.

Artikel 11. Ueber die gekristeten Einzahlungen werden auf die Namen des Zahlers lautende Interims-Quittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

Artikel 12. Im Falle verzögerter Zahlung trägt jede Summe von Rechts wegen und ohne daß es einer Klage bedürfte, Verzugszinsen zu fünf vom hundert per Jahr, vom Tage der Einforderbarkeit an gerechnet, zum Vortheile der Gesellschaft.

Ist die ausgeforderte Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel sechs und fünfzig bezeichneten Tagesblättern als „rückständig“ veröffentlicht.

Dierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr des Säumigen durch einen Wechsel Agenten verkaufen zu lassen.

Dieser Verkauf kann im Ganzen oder Einzelnen und zwar sowohl an einem Tage, als auch in verschiedenen Terminen geschehen, ohne alle Klage und ohne irgend eine gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interims-Quittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von Rechts wegen und werden den Ankäufern neue Interims-Quittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Der nach Abzug der Kosten sich ergebende Verkaufserlös ist der Gesellschaft bis zum Betrage

der Schuld des in Rückstand gebliebenen Aktionärs von Rechtswegen verfallen, der auch für den etwaigen Ausfall verhaftet bleibt; der sich dagegen herausstellende Ueberschuß wird demselben zur freien Verfügung gestellt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe keineswegs behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionäre in Anwendung zu bringen und dieselben auf Zahlung der verfallenen Raten nebst Zinsen gerichtlich zu belangen.

Artikel 13. Die Aktionäre können nicht über den Betrag ihrer Aktien in Anspruch genommen werden, außer dem im vorigen Artikel bezeichneten Falle der Verzinsung.

Kapitel 3.

Aktien.

Artikel 14. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden dem diesen Statuten beigefügten Schema gemäß in nachstehender Weise ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes nebst dem General-Direktor unterzeichnet.

Sie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Name, Wohnung und Stand desselben, sowie den Nennwerth, worüber sie ausgestellt ist, enthalten.

Artikel 15. Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien, welche zugleich die verfallenen und noch nicht ausbezahlten Dividenden mit umfaßt, geschieht durch Indossement und die darüber durch den General-Direktor vermerkte Ueberschreibung in den Registern der Gesellschaft.

Zu einer Prüfung des Rechtstitels für diese Uebertragung ist die Gesellschaft nicht verbunden.

Bis zur vollständigen Einzahlung der Aktien kann die Uebertragung nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes geschehen.

Artikel 16. Geht eine Aktie verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publication seines Antrages in den im Artikel sechs und fünfzig bestimmten Blättern mehr als Ein Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe andererseits nicht vorgewiesen sind.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Eigenthümer der verlorenen Aktien zur Last.

Artikel 17. Diejenigen Aktionäre, welche kein besonderes Domizil zu Aachen oder Burscheid gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen.

Artikel 18. Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Kapitel 4.

Verwaltung.

Artikel 19. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben, führt ein Verwaltungsrath, aus fünf Mitgliedern bestehend, von denen die Mehrheit Inländer sein muß.

Die General-Versammlung erwählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit in Gegenwart eines Notars; ein von diesem über das Re-

sultat der Wahlverhandlung ausgefertigter Akt bildet die Legitimation des Verwaltungsraths, dessen Mitglieder durch die im Artikel sechs und fünfzig bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Artikel 20. Die Funktionen eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauern fünf Jahre, in einem jedem Jahre scheidet das an Amtsdauer älteste Mitglied desselben aus und es wird in der ordentlichen General-Versammlung dessen Stelle wieder besetzt.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Artikel 21. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vierzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Eigenthümers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können aber wieder gewählt werden.

Sind Beide abwesend oder verhindert, so versieht das an Jahren älteste Mitglied der anwesenden Mitglieder die Stelle des Vorsitzenden.

Entweder der Präsident oder der Stellvertreter muß in Aachen oder im Landkreise Aachen seinen Wohnsitz haben.

Artikel 23. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes im Laufe eines Geschäftsjahrs ausscheidet oder seine Qualifikation verliert, so wählen die bleibenden Mitglieder des Verwaltungsrathes einen anderen qualifizirten Aktionair zum Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welcher die definitive Besetzung der Stelle obliegt.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt sein Amt bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen des von ihm vertretenen ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würden.

Artikel 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Quartale einmal zu Aachen, und sonst, so oft er es für nöthig erachtet, auf die Einladung des Präsidenten und an dem von diesem zu bestimmenden Orte.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Auf den Antrag zweier Mitglieder muß der Präsident den Verwaltungsrath zusammen berufen.

Der Verwaltungsrath führt über seine Verhandlungen ein Protokoll, in welchem die Beschlüsse eingetragen werden. Dieses Protokoll muß von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, nachdem er den General-Direktor in seinen Vorschlägen darüber gehört hat, er bestimmt ihre Gehälter und etwaige Kauttionen, er ist zu allen den Zweck der Gesellschaft betreffenden Handlungen und Erklärungen befugt und verpflichtet dadurch der Gesellschaft; derselbe hat namentlich die Berechtigung, Namens der Gesellschaft Rechte an Dritte abzutreten oder darauf zu verzichten, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Immobilien anzukaufen oder zu veräußern, hypothekarische Eintragungen oder Löschungen zu veranlassen, Remunerationen und Gratifikationen zu bewilligen, Vergleiche abzuschließen, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einem schiedsrichterlichen Aussprache zu unterwerfen, Prozeß-Bevollmächtigten zu ernennen, sowie überhaupt Alles zu thun und zu verhandeln, wozu nicht speziell die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich ist, in welchem Falle derselbe wiederum die Beschlüsse der Letzteren vollzieht.

Artikel 26. Der Verwaltungsrath hat ferner die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder oder der

von ihm angestellten Beamten zur Besorgung von besonderen ihm zustehenden Funktionen zu delegiren und dieselben dazu mit Spezial-Vollmacht zu versehen.

Artikel 27. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltungen keine Besoldungen, sondern eine Lantieme von fünf Prozent des Reingewinns, welche die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter sich vertheilen.

Den Modus der Vertheilung ordnet der Verwaltungsrath an.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes werden ihre Reisekosten vergütet.

Kapitel 5.

General-Direktor.

Artikel 28. Zur Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen General-Direktor und setzt dessen Befugnisse und Remunerationen fest.

Artikel 29. Der General-Direktor muß sechzig Aktien besitzen oder erwerben; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 30. Der General-Direktor ist befugt, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen, und muß zu denselben eingeladen werden, nur den Fall ausgenommen, wo die Berathung sein persönliches Interesse betrifft.

Artikel 31. Der General-Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, er setzt denselben über die Lage aller Geschäfts-Angelegenheiten in Kenntniß und hat sich bei allen Verwaltungshandlungen und Rechtsgeschäften nach dem Auftrage und den Instruktionen des Verwaltungsrathes zu richten.

Der General-Direktor hat alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; er hat ohne ausdrückliche Vollmacht die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten und kann auch erforderlichen Falls zu diesem Ende Vollmacht mit dem Rechte der Substitution ertheilen; er führt und zeichnet die Korrespondenz, schließt die Rechnungen mit den Schuldnern ab, empfängt alle eingehenden Gelder und bewirkt die Einziehung aller Fonds und die Veräußerung von Valuten.

Indessen müssen Schulverschreibungen, Bescheinigungen über Hinterlegungen von Aktien, Quittungen über Immobiliar-Kauffchillinge und Hypothekarforderungen, Akte über Erwerbung und Abtretung von Immobilien, Löschungen von Hypotheken und Verzichte auf Privilegien außerdem durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes gezeichnet werden.

In allen diesen Fällen machen sich der General-Direktor ugd das Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft gegenüber solidarisch verantwortlich, wenn sie die Unterzeichnung vornehmen, ohne durch vorherigen Beschluß des Verwaltungsrathes dazu ermächtigt zu sein.

Artikel 32. Der Verwaltungsrath hat das in den mit dem General-Direktor abzuschließenden Vertrag ausdrücklich aufzunehmende Recht, denselben wegen grober Dienstvergehen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren.

Die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die General-Versammlung erfolgen.

Vor der Suspension sowohl als vor der Entsetzung muß der General-Direktor zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden sein.

Kapitel 6.

General-Versammlung.

Artikel 33. Die General-Versammlung stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar, ihre Entscheidungen sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Artikel 34. In der General-Versammlung haben Sitz und Stimme alle diejenigen Aktionaire, welche wenigstens zehn Aktien besitzen, die zwei Monate vorher schon auf ihren Namen im Aktienbuche der Gesellschaft eingeschrieben sind.

Artikel 35. Jeder Aktionair hat für zehn Aktien eine Stimme bis zur Zahl von zehn Stimmen, welche hundert Aktien repräsentiren.

Inhaber einer größeren Zahl Aktien haben eine Stimme für jede fünf und zwanzig Aktien über hundert bis zu zwei hundert Aktien, und beim Besitze von mehr als zwei hundert Aktien eine Stimme für jede fünfzig Aktien, welche er mehr als zwei hundert besitzt.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionair aus eigenem Aktien-Besitz in sich vereinigen. Außerdem kann er noch zwanzig Stimmen durch Vollmacht vertreten.

Artikel 36. Nur stimmberechtigte Aktionaire können Vollmachtsträger sein. — Ohne Vollmacht jedoch vertreten Procuratrage ihre Handlungs Firmen und Vormünder ihre Mündel. — Mit Vollmacht können Ehemänner ihre Ehefrauen und großjährige Söhne ihre Mütter, die Wittwen sind, repräsentiren.

Artikel 37. Die ordentliche General-Versammlung wird jedes Jahr im Monat Mai in Aachen zusammen kommen. Die Einberufung soll durch die im Artikel sechs und fünfzig für alle Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht werden.

Artikel 38. Die ordentliche General-Versammlung beschließt über die ihr vorgelegten Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Ferner über von einem oder mehreren Aktionairen eingebrachte Vorschläge, welche dem Verwaltungsrathe wenigstens acht Tage vor dem Tage der General-Versammlung ihrem ganzen Inhalte nach schriftlich mitgetheilt worden sind.

Sie erwählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels neunzehn und ernennt drei Revisoren aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der von dem Verwaltungsrathe der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Artikel 39. Die General-Versammlung kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit außerordentlich zusammen berufen werden. Dies muß geschehen, wenn zehn Aktionaire, welche zusammen wenigstens ein tausend Aktien besitzen, die Zusammenberufung unter Angabe des Gegenstandes, über welchen Beschluß gefaßt werden soll, schriftlich beantragen.

Die außerordentliche General-Versammlung darf nur im Inlande Statt finden und muß in der Regel am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden.

Die Zusammenberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittelst Anzeige in den durch Artikel sechs und fünfzig bezeichneten öffentlichen Blättern; sie muß in der Regel einen Monat, in dringenden Fällen aber mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage in diese Blätter eingelegt werden.

Die öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Fällen der Artikel sechs und ein und vierzig eine

nähere Angabe des Gegenstandes enthalten, über welchen Beschluß zu fassen ist; in den übrigen Fällen hat der Verwaltungsrath darüber zu entscheiden, ob diese Angabe in den Bekanntmachungen Statt finden soll.

Artikel 40. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Versammlungen.

Die anwesenden beiden meistbetheiligten Aktionäre sind Skrutatoren; im Falle einer Weigerung werden die Skrutatoren durch den Vorsitzenden ernannt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich der in den Artikeln sechs und ein vierzig vorgesehenen Fälle.

Die Abstimmung geschieht öffentlich oder, wenn es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 41. Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den Statuten können nur mittelst einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden oder vertretenen Stimmen von einer General-Versammlung beschloffen werden und nur, wenn ihr Inhalt bei der Zusammenberufung angedeutet war. Zu Regierem ist der Verwaltungsrath auf schriftliches Verlangen von zehn Aktionären, welche wenigstens tausend Aktien besitzen, verpflichtet.

Die Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Als zulässige Modifikationen des Statuts soll auch eine Erhöhung des Aktien-Kapitals bis auf zwei Millionen Thaler betrachtet werden.

Kapitel 7.

B i l a n z.

Artikel 42. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Artikel 43. Diese Bilanz und die darauf Bezug habenden Rechnungen werden den drei von der General-Versammlung dazu ernannten Revisoren am Sitze der Gesellschaft, unmittelbar nach dem Bilanzschlusse vorgelegt und von denselben geprüft.

Die Revisoren fertigen darüber ihren Bericht an die General-Versammlung; derselbe muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

Artikel 44. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel in einem jeden Jahre in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche die Gesellschaft besitzt, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß des Aktiv-Vermögens den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Artikel 45. Aus diesem Gewinne werden entnommen:

1. zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds;
2. fünf Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. eine von dem Verwaltungsrathe festzustellende Lantieme, die acht Prozent nicht überschreiten darf, für den General-Direktor und andere Angehörige der Gesellschaft.

Der Rest wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Artikel 46. Die Dividenden werden eintretenden Falls in Aachen durch die Kasse der Gesellschaft in längstens sechs Wochen nach der ordentlichen General-Versammlung gegen Quittung des in den Büchern der Gesellschaft eingeschriebenen Eigenthümers der Aktien bezahlt.

Dieselben verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

Artikel 47. Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben und zur Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals bestimmt.

Es können für denselben jeder Zeit auf Antrag des Verwaltungsrathes und nach Genehmigung der General-Versammlung auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahres-Gewinne entnommen werden.

Sobald der Reservefonds bis auf ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Kapitals angewachsen sein wird, kann durch Beschluß der General-Versammlung die Entnehmung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Kapitel 8.

Liquidation.

Artikel 48. Die Gesellschaft tritt durch ihre Auflösung in Liquidation.

Artikel 49. Die General-Versammlung erwählt drei Liquidatoren und setzt deren Befugnisse und Emolumente fest.

Die Namen der Liquidatoren werden in den im Artikel sechs und fünfzig bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Artikel 50. Die Liquidatoren vertreten unmittelbar die Gesamtheit der Betheiligten, sie haben unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens.

Sie können verkaufen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, Hypothekar-Lösungen bewilligen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen, Gelder erheben und darüber gültig quittiren und zu diesem Ende überall substituiren.

Artikel 51. Die Beschlüsse der Liquidatoren werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 52. Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Ablebens einer der Liquidatoren ergänzen sie sich selbst aus der Zahl der Betheiligten.

Artikel 53. Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation berufen die Liquidatoren unter Beobachtung der im Artikel sieben und dreißig vorgeschriebenen Formen und Fristen die Betheiligten, theilen ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung, dieselbe beschließt über etwaige ihr unterbreitete Maßregeln mit einfacher Mehrheit, wobei jede Aktie eine Stimme gibt.

Kapitel 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 54. Bei Streitigkeiten zwischen den Aktionairen, welche die Gesellschaft, deren Auflösung und Liquidation betreffen, sind diejenigen Aktionaire, welche ein und dasselbe Interesse haben, so viel ihrer auch sein mögen, verbunden, ein gemeinschaftliches Domizil in Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift zugestellt werden.

Geschieht dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Kopie auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 55. Die königliche Regierung zu Aachen ist befugt, einen Kommissarius mit dem Rechte der dauernden oder vorübergehenden Oberaufsicht zu ernennen; dieser Kommissar hat das Recht, den Verwaltungsrath, die General-Versammlung und alle anderen Vertreter der Gesellschaft zu berufen; desgleichen ihren Berathungen beizuwohnen, von den Büchern, Rechnungen, Registern und allen anderen Schriftstücken Einsicht zu nehmen, kurz, sich vom Zustande der Gesellschaftskasse und des ganzen Unternehmens in Kenntniß zu erhalten.

Artikel 56. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen in die Aachener Zeitung, die königliche Zeitung, den in Berlin erscheinenden Staats-Anzeiger und die Indépendance Belge eingerückt werden.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die königliche Regierung zu Aachen ist berechtigt, diese öffentlichen Blätter durch eine in ihrem Amtsblatte zu veröffentlichende Verfügung bei eintretendem Bedürfnisse anders, als hiervor geschehen, zu bestimmen.

Kapitel 10.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 57. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft Rhonania besteht bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung aus den Herren:

M. C. A. Braun in Preußisch Morehnet,
Friedrich Hoening in Aachen;
Franz Merckens in Köln,
P. J. Püngeler in Burscheid, und
Eugen Godin-Gillard in Houy.

In dieser Versammlung werden sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels neunzehn dieses Statuts definitiv gewählt.

Von da ab wird derselbe alle Jahre gemäß Artikel zwanzig *ibid.* zum fünften Theile erneuert.

Bis sich die Reihe des Austritts gebildet hat, entscheidet darüber das Loos zwischen den Mitgliedern des in der ersten General-Versammlung gewählten Verwaltungsrathes.

Artikel 58. Unter Derogation des Artikels acht und zwanzig dieses Statuts ist der zu Aachen wohnende Mitstifter der Gesellschaft Rhenania: F. W. Hasenclever zu deren General-Direktor auf fünfzehn Jahre ernannt.

Derselbe bezieht eine Gewinn-Lantieme und denjenigen Gehalt, welchen der durch Artikel sieben und fünfzig instituirte provisorische Verwaltungsrath der Gesellschaft durch einen besonderen mit *ic.* Hasenclever abzuschließenden Vertrag über die Ausübung seiner Funktionen feststellen wird, ohne daß jedoch durch diesen Vertrag den Bestimmungen dieses Statuts anderweitig derogirt werden könnte.

Artikel 59. Der zu Stolberg wohnende Civil-Ingenieur Eugen Godin ist zum Ingenieur der Gesellschaft auf fünfzehn Jahre ernannt.

Derselbe bezieht eine Gewinn-Lantieme von drei Prozent und denselben Gehalt, welchen der durch Artikel sieben und fünfzig instituirte provisorische Verwaltungsrath der Gesellschaft durch einen besonderen mit E. Godin abzuschließenden Vertrag über die Ausübung seiner Funktionen feststellen wird.

Auch durch diesen Vertrag kann in keinem Falle den Bestimmungen des vorstehenden Statuts irgendwie derogirt werden.

Artikel 60. Die Einrichtungskosten der Gesellschaft Rhenania fallen derselben zur Last.

(Vorderseite.)

Formular der Aktien.

N^o 

Reg.-Fol.  Thlr. 100 Preuß. Courant.

Chemische Fabrik Rhenania zu Aachen.

Begründet auf die notarielle Urkunde vom
Befähigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom

(Trockener Stempel.)

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß
wohnhaft zu in den Registern der Aktien-Gesellschaft „Chemische
Fabrik Rhenania zu Aachen“ Fol. für die Aktie Nro. von hundert Thaler
Preuß. Courant eingetragen ist und diesen Betrag statutengemäß gezahlt hat.

Aachen, den

Der Verwaltungsrath,
(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Der General-Direktor,
(Eigenhändige Unterschrift.)

Dieser Aktie sind zehn Dividenden Coupons pro 18 bis 18 nebst Talon beigelegt.

Eingetragen sub Fol. des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Rückseite.)

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß die gegenwärtige Aktie Nro. heute sub Fol.
Nro. des Registers auf den Namen de überschrieben
worden ist.

Aachen, den

Der Verwaltungsrath,

Der General-Direktor,

(Eigenhändige Unterschriften.)

Formular der Dividenden-Scheine und der Talons.
Chemische Fabrik Rhenania zu Aachen.

Anweisung zur Aktie No. gehörig.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. des Coupons-Registers,

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

10	9
8	7
6	5
4	3
2	1

Chemische Fabrik Rhenania zu Aachen.

(Trockener Stempel.)

Dividenden-Coupon zu der Aktie No. XXXXXXXXXX

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 gegen diesen Coupon von der Gesellschaftskasse in Aachen oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18

Aachen, den

Der Verwaltungsrath,
(2 Unterschriften per Facsimile.)

Der General-Direktor,
(Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

Deposirt zu No. 16232 Repertorii und ne varietur unterschrieben.

Aachen, den achten August 1800 fünf und fünfzig.

Gezeichnet: P. J. Püngeler. J. W. Hasenclever. Fr. Hoening.
M. Effer. L. Nießen. Weiler, Notar

Für gleichlautende Ausfertigung:

Weiler, Notar.